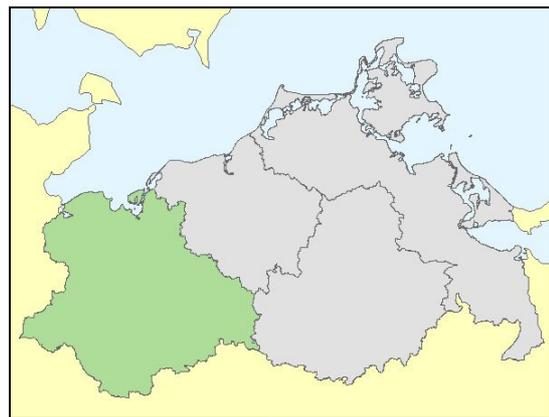
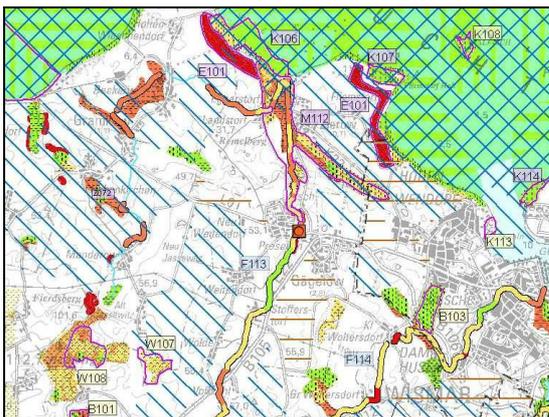


**Dokumentation
der Strategischen Umweltprüfung
der ersten Fortschreibung
des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans
Westmecklenburg
(Umweltbericht)**

**im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern**



September 2008

**Dokumentation
der Strategischen Umweltprüfung
der ersten Fortschreibung
des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans
Westmecklenburg
(Umweltbericht)**

Endfassung September 2008

erstellt durch: UmweltPlan GmbH Stralsund, NL Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow

Ansprechpartnerin:
Frau Nicola Göbel, Tel. (0 38 43) 46 45 18
E-Mail: ng@umweltplan.de

im Auftrag des: Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Ansprechpartner:
Herr Harald Karl, Tel. (0 38 43) 777-232
E-Mail: harald.karl@lung.mv-regierung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des GLRP	1
3	Untersuchungsrahmen	3
3.1	Untersuchungsraum.....	4
3.2	Schutzgüter.....	4
3.3	Abschichtung	5
3.4	Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose	6
4	Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter	8
4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	8
4.1.1	Gesundheit und Wohlbefinden	9
4.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion.....	9
4.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
4.2.1	Denkmale.....	12
4.2.2	Historische Kulturlandschaften.....	14
5	Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	15
5.1	Verbale Gesamtbeurteilung übergeordneter Festlegungen und Empfehlungen des GLRP	15
5.1.1	Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
5.1.2	Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG	16
5.1.3	Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft	16
5.1.4	Ziele der Raumentwicklung/ Empfehlungen an die Raumordnung	16
5.2	Vertiefte Betrachtung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“	17
5.2.1	Erfordernisse und Maßnahmen für Küstengewässer und Küsten.....	19

5.2.2	Erfordernisse und Maßnahmen für Moore und Feuchtlebensräume des Binnenlands	26
5.2.3	Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer	32
5.2.4	Erfordernisse und Maßnahmen für Seen und Seeufer	37
5.2.5	Erfordernisse und Maßnahmen für offene Trockenstandorte.....	43
5.2.6	Erfordernisse und Maßnahmen für die agrarisch geprägte Nutzfläche	46
5.2.7	Erfordernisse und Maßnahmen für Wälder.....	49
5.2.8	Erfordernisse und Maßnahmen für Standorte mit nutzungsbedingt erhöhter Erosionsgefährdung und/ oder hohem Gefährdungspotenzial für angrenzende Ökosysteme	53
5.2.9	Erfordernisse und Maßnahmen für Polder.....	55
5.2.10	Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds	57
5.2.11	Erfordernisse und Maßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten.....	61
5.2.12	Alternativenprüfung einschließlich Nullvariante	63
5.2.13	Überwachung.....	69
6	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	70
7	Quellenverzeichnis.....	73

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Schutzgüter des Naturschutzrechts und des UVPG.....	4
Tabelle 2	Prüftiefe der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP durch die SUP	7
Tabelle 3	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „1.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ und „1.2 Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“	19
Tabelle 4	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.3 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte“	21
Tabelle 5	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.4 Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime“	23
Tabelle 6	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands“	24
Tabelle 7	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore“ und „3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore“	26
Tabelle 8	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland“ und „3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands“	27
Tabelle 9	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ und „2.4 Regeneration entwässerter Moore“	29
Tabelle 10	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“	31
Tabelle 11	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte“	32
Tabelle 12	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten“	33

Tabelle 13	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“, „4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ und „4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“ 35
Tabelle 14	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ und „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“ 37
Tabelle 15	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ und „5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ 39
Tabelle 16	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“ 40
Tabelle 17	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration“ 41
Tabelle 18	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“ 43
Tabelle 19	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“ 44
Tabelle 20	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ 46
Tabelle 21	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.2 Angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch“ 47
Tabelle 22	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ und „8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder“ 49
Tabelle 23	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ 51
Tabelle 24	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten“ 52
Tabelle 25	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope (Schwerpunkt Wassererosion)“ 53

Tabelle 26	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.2 Vermeidung von flächenhaften Stoffausträgen (Schwerpunkt Winderosion)“	54
Tabelle 27	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen“	55
Tabelle 28	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.1 Freihalten bestehender Wanderkorridore an Passagebauwerken“	57
Tabelle 29	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.2 Konfliktschwerpunkte Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“	58
Tabelle 30	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.3 Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“	59
Tabelle 31	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung“	59
Tabelle 32	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit“	60
Tabelle 33	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“	61
Tabelle 34	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume nach Vorentwurf zum RREP WM	11
Abbildung 2	Lösung interner Zielkonflikte, Alternativenprüfung – Darstellung in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ des GLRP bei verschiedenen Überlagerungsvarianten.....	65

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Def.	Definition
BVP	Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL
DSchG M-V	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
Kap.	Kapitel
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LUVPG M-V	Landes-UVPG-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern)
LNatG M-V	Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MM/R	Mittleres Mecklenburg/Rostock
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SPA	Special Protection Areas – Besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) = Europäische Vogelschutzgebiete
SUP	Strategische Umweltprüfung
UM M-V	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WM	Westmecklenburg

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme durch das neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, ausgegeben am 28. Juni 2005) sind Landschaftsplanungen gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ihre Durchführung unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften und richtet sich nach § 19a UVPG.

Die Landschaftsplanung nimmt in bezug auf die SUP eine Sonderrolle ein, denn sie ist, ähnlich wie die SUP, ein schutzgutübergreifend und integrativ angelegtes Planungsinstrument (PETERS & BALLA 2006, S. 314f.). Einerseits ist die Landschaftsplanung selbst einer SUP zu unterziehen, andererseits sind ihre Inhalte bei der Prüfung anderer Pläne oder Programme zu berücksichtigen.

Da die Vorschriften zur Landschaftsplanung den Anforderungen der SUP-Richtlinie bereits weitgehend entsprechen, sieht § 19a des UVPG keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichts gemäß der in § 14g UVPG genannten Inhalte, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor (vgl. PETERS & BALLA 2006, BFN 2006, BRUNS & KAHL 2006). Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Weil das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinem LUVPG keinen Gebrauch von der Regelungsermächtigung nach § 19a UVPG gemacht hat, gelten gemäß der §§ 14 e und 25 Abs. 7 Nr. 3 die Bestimmungen für die Umweltprüfung nach Abschnitt 2 des UVPG.

Die Methodik, die für die SUP des GLRP Westmecklenburg Anwendung findet, wurde im Rahmen der SUP der ersten Fortschreibung des GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R) (LUNG M-V 2007a) entwickelt.

2 Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des GLRP

Die Landschaftsplanung als Vorsorgeinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) rahmengesetzlich geregelt. Diese Vorgaben wurden mit den §§ 10 bis 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) in Landesrecht umgesetzt. Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen.

In den GLRP sind folgende Inhalte nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 LNatG M-V in Text und Karten mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen:

1. der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele für die einzelnen Naturgüter im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes,
3. die Beurteilung des Zustandes (Nummer 1) nach Maßgabe dieser Ziele (Nummer 2) einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Schutzgebieten und -objekten,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotope, Biotopverbundsysteme und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung.

Gesondert darzustellen sind gemäß § 11 Abs. 2 LNatG M-V die sich aus den Erfordernissen und Maßnahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen.

Die raumbedeutsamen Inhalte der GLRP sind nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes M-V (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Sofern die Regionalen Raumentwicklungsprogramme in ihren Aussagen von den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen abweichen, ist dies zu begründen (§ 12 Abs. 4 LNatG M-V).

Der GLRP ist Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden des Landes. Daneben kommen ihm aber auch weitere wichtige Funktionen zu:

- Er dient der fachlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die sonst in Einzelplänen gesondert erarbeitet werden müssten.
- Er ist Fachgrundlage für die Ausgestaltung von Förderprogrammen.
- Er dient der öffentlichkeitswirksamen Darstellung und Begründung der Naturschutzziele (Transparenz).
- Er enthält fachliche Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung.
- Er ist Grundlage für das Handeln anderer Behörden, deren Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren sich auf Natur und Landschaft auswirken können (umfassendes Material für vorausschauende Konfliktvermeidung und für Entscheidungsprozesse in Zulassungsverfahren; vgl. § 10 Abs. 2 LNatG M-V).
- Er ist Grundlage für die Integration der Belange von Natur und Landschaft in die räumliche Gesamtplanung (s.o.).

Den genannten Aufgaben und gesetzlichen Vorgaben entsprechend umfasst der GLRP im wesentlichen folgende Inhalte:

- eine umfassende Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter des Naturschutzrechts (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie Landschaftlicher Freiraum)

- konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- räumlich und inhaltlich differenzierte naturschutzfachliche Erfordernisse und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung
- Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen

3 Untersuchungsrahmen

Entsprechend § 14f Abs. 4 UVPG sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den GLRP berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zu beteiligen. Die regionalen Behörden mit Zuständigkeit für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes wurden bereits umfassend bei der Bearbeitung des GLRP einbezogen¹. Daher wurde im Scoping für die vorliegende SUP die Beteiligung auf folgende Behörden beschränkt, deren Aufgabenbereich die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ (vgl. Kap. 3.2) umfasst:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung der Planungsregion Westmecklenburg
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Landrat
- Landkreis Parchim, Landrat
- Hansestadt Wismar, Oberbürgermeister
- Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Neben der Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der einbezogenen Behörden sollte die Beteiligung auch dazu dienen, Kenntnisse über wichtige Informationen und Datenquellen für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter zu gewinnen.

Von folgenden Behörden gingen im Rahmen des Scoping Hinweise ein:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 06.03.2008. Gez. Dr. G. Hoffmann.
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin vom 13.03.2008. Gez. Frau M. Neises-Klinger
- Landeshauptstadt Schwerin vom 07.04.2008. Gez. Frau C. Nitz

¹ Folgende Behörden wurden bei der Erarbeitung des GLRP kontinuierlich einbezogen: Untere Naturschutzbehörden der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Parchim sowie der kreisfreien Städten Schwerin und Wismar, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Naturparkverwaltungen Elbetal, Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland, Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee.

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst die Grenzen der Planungsregion Westmecklenburg (Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust, Parchim sowie kreisfreie Städte Wismar und Schwerin). In den Untersuchungsraum sind die Küstengewässer bis zur 1 sm-Zone einbezogen.

Weitergehende räumliche Betrachtungen wurden auf dieser Planungsebene als nicht erforderlich erachtet. Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen mit räumlichen Auswirkungen, die über die Grenzen der Planungsregion hinausgehen, sind diese im Rahmen der jeweils nachgeordneten Zulassungsverfahren zu untersuchen (Abschichtung, vgl. Kap. 3.3).

3.2 Schutzgüter

Die Vorschriften zur Landschaftsplanung genügen bereits weitgehend den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Im Wesentlichen kann die Landschaftsplanung sogar bereits die Funktionen eines Umweltberichts übernehmen bzw. ist wesentliche Grundlage bei der SUP anderer Pläne und Programme, z. B. der Regionalplanung oder der Bauleitplanung (vgl. u.a. HAAREN et al. 2004, PETERS & BALLA 2006, HELLER 2006).

Der größte Teil des Schutzgüterkatalogs gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird in der Landschaftsplanung umfassend behandelt (vgl. Tabelle 1). Entsprechend sieht § 19a des UVPG nur eine Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor. Dies bedeutet, dass für die Auswirkungsprognose der zu untersuchende Schutzgüterkatalog um folgende Schutzgüter ausgeweitet werden muss:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

Weiterhin sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern neu aufzunehmen.

Tabelle 1 Schutzgüter des Naturschutzrechts und des UVPG

Schutzgüter nach UVPG (§ 2 Abs. 1 Satz 2)	Naturgüter nach Naturschutzrecht (§§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 1 und 2 LNatG M-V)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Pflanzen- und Tierwelt einschl. ihrer Lebensräume
Boden, Wasser, Klima/Luft	Boden, Wasser, Klima/Luft
Landschaft	Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	

Die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter werden folgendermaßen gefasst:

Mensch und menschliche Gesundheit

Untersucht werden folgende Aspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen über das Erfassungsmerkmal Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch)
- Erholungsfunktion über die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Fremdenverkehr

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nicht betrachtet werden. Weiterhin bleiben in diesem Planungsmaßstab folgende Erfassungsmerkmale der Erholungsfunktion unberücksichtigt:

- siedlungsnahes Freiflächenangebot
- Wegenetz
- Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Hierzu zählen:

- archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche
- Baudenkmale
- historische Kulturlandschaften

Da der GLRP sich überwiegend auf den nicht besiedelten Bereich bezieht, werden nur Kultur- und Sachgüter der freien Landschaft hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP betrachtet.

3.3 Abschichtung

Paragraph 14 Abs. 3 UVPG sieht vor, dass bei Plänen und Programmen, die Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens festgelegt werden soll, auf welcher Stufe des Prozesses bestimmte Auswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen (Abschichtung). Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie vorhabensbezogenen Zulassungsverfahren soll sich die Umweltprüfung dann nur noch auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beziehen, sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen (vgl. KOCH 2006, LIPP 2004). Somit kann die SUP gewährleisten, dass in jedem Stadium des Entscheidungsprozesses die jeweils geeignete Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt (FELDMANN 1997, S. 18).

Für die SUP des GLRP bedeutet das Gebot der Abschichtung v.a., dass die Untersuchungstiefe so gewählt wird, dass sie der noch vergleichsweise übergeordneten und abstrakten Planungsstufe des GLRP im hierarchischen System der Landschaftsplanung entspricht.

3.4 Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose

Zu den „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVPG zählen sowohl negative als auch positive Auswirkungen. In diesem Sinne dient der Umweltbericht des GLRP der nachvollziehbaren Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine Auswirkungsprognose ist für alle Schutzgüter des UVPG zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts in ihrer Gesamtheit und in bezug auf die festgelegten Ziele in der Regel positiv sind, da die Landschaftsplanung per se auf den Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft ausgerichtet ist. Für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter muss hingegen geprüft werden, ob möglicherweise auch erhebliche negative Auswirkungen auftreten können.

Nach der SUP-Richtlinie sind Pläne und Programme in ihrer Gesamtheit und damit hinsichtlich jeder ihrer Festlegungen prüfpflichtig. Jedoch können Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. So zeichnet sich bei der SUP in der Raumordnung bereits die Tendenz ab, „ausgehend von einer Prüfpflicht des gesamten Plans, die nicht UVP-rahmensetzenden Festlegungen bzw. Festlegungen ohne zu erwartende erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht vertieft zu prüfen“ (JACOBY 2005, S. 28, vgl. REGENER et al. 2006).

Die vertiefte Auswirkungsprognose im Rahmen der SUP des GLRP beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Zu weiteren Festlegungen des GLRP, insbesondere seinem Zielsystem, werden ausschließlich verbal-argumentative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Dies wird folgendermaßen begründet:

Der Planungsteil des GLRP setzt sich aus einem übergeordneten Zielsystem und daraus abgeleiteten Erfordernissen und Maßnahmen zusammen. Die grundlegenden Entwicklungsziele sind auf dieser Planungsebene noch sehr allgemein und abstrakt formuliert, so dass die Ableitung konkreter Auswirkungen nicht möglich ist, insbesondere aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben. Gleichzeitig dienen die im weiteren formulierten flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen der Konkretisierung und Lokalisierung der ausgesprochenen Ziele. Die für die Umsetzung der in den Schwerpunktbereichen vorgeschlagenen Maßnahmen prognostizierten Auswirkungen geben daher gleichzeitig Aussagen über die Auswirkungen der Ziele.

Im Sinne einer effizienten und zielorientierten SUP sollten gerade bei der Landschaftsplanung, deren strategischen Ziele bereits als Umweltqualitätsziele zu verstehen sind, zielführende Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass bei der Erstellung der SUP folgende Aspekte immer zu beachten sind (vgl. LIPP 2004):

- die Angemessenheit des Aufwandes
- die Relevanz für die Abwägung
- die Voraussehbarkeit der Umweltauswirkungen
- die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Tabelle 2 fasst die Prüftiefen der Festlegungen/ Planungsinhalte des GLRP zusammen.

Tabelle 2 Prüftiefe der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP durch die SUP

Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP (Kap. des GLRP)	Prüftiefe	Begründung
Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kap. III.1)	verbale Gesamtbeurteilung	Es handelt sich um allgemein, abstrakt formulierte Ziele mit dem Charakter von Umweltqualitätszielen. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert. Die Konkretisierung und Lokalisierung erfolgt durch die „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“, welche hinsichtlich ihrer Auswirkungen vertieft betrachtet werden.
Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG (Kap. III.2.1)	verbale Gesamtbeurteilung	Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Zielkulisse, deren Umsetzung durch die in den Schwerpunktbereiche für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt. Diese werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen vertieft betrachtet.
Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Kap. III.2.2)	vertiefte Betrachtung	Es handelt sich um flächenkonkrete Festlegungen, deren Umsetzung auf nachgeordneten Ebenen physisch-materielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induzieren kann.
Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Kap. III.2.3)	verbale Gesamtbeurteilung	Es handelt sich nicht um flächenkonkrete Festlegungen mit direkten Auswirkungen. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.
Umsetzung (Kap. III.2.4)	keine Betrachtung	Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen hinsichtlich der Wahl geeigneter Umsetzungsinstrumente (Schutzgebietsausweisungen, Förderprogramme, Kommunale Landschaftsplanung). Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert. Im Sinne der Abschichtung sind Auswirkungsprognosen auf der Ebene des jeweils gewählten Umsetzungsinstrumentes durchzuführen.

Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP (Kap. des GLRP)	Prüftiefe	Begründung
Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung (Kap. III.3)	verbale Gesamtbeurteilung	<p>Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen.</p> <p>Die Inhalte erlangen erst durch Übernahme in das RREP Verbindlichkeit und unterliegen zuvor der Abwägung. Die SUP kann diesen Prozess nicht vorwegnehmen.</p> <p>Die Auswirkungsprognose ist im Sinne der Absichtung im Rahmen des Abwägungsprozesses durch die Raumordnung vorzunehmen. Insbesondere sind Abweichungen von den Empfehlungen des GLRP zu begründen.</p>
Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen (Kap. III.4)	keine Betrachtung	Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen für eine umweltverträgliche Ausrichtung der Raumnutzungen.

4 Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde überwiegend auf der Grundlage vorhandener Daten vorgenommen. Auf die Durchführung eigene Erhebungen wurde weitgehend verzichtet, denn in der Regel verlangen die SUP-Richtlinie und das nationale Recht „vom Planungsträger keine Erarbeitung und wissenschaftliche Erstuntersuchung umweltrelevanter Sachverhalte, sondern verweisen darauf, dass vorhandene Kenntnisse genutzt werden sollen“ (REGENER et al. 2006, S. 193). Nur in Ausnahmefällen können Primärerhebungen notwendig werden, wenn nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass alle für die Abwägung relevanten Belange berücksichtigt werden (ebd.).

4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Relevante Aspekte des Schutzguts Mensch sind im Sinne des UVPG dessen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden. Diese Aspekte können mit Hilfe folgender Parameter erfasst werden (GASSNER & WINKELBRANDT 2005):

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nicht untersucht werden. Betrachtet werden daher die Funktion Gesundheit und Wohlbefinden sowie die Erholung und Freizeit (vgl. Kap. 3.2).

4.1.1 Gesundheit und Wohlbefinden

Ein intaktes Wohn- und Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. In der Planungsregion befinden sich mehrere Städte sowie zahlreiche Dörfer und kleinere Siedlungen. Diese sind besonders sensibel gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, z. B. durch Lärm oder Schadstoffe. Detailliertere Angaben zu den genannten Funktionen können maßstabsbedingt nicht gemacht werden (vgl. Kap. 3.2) und bleiben nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.

Die für Gesundheit und Wohlbefinden bedeutsamen klimatischen Voraussetzung in der Planungsregion werden ausführlich in Kap. II.2.4 des GLRP beschrieben. Besonders förderlich für Gesundheit und Wohlbefinden ist das Strandklima im Küstenraum.

Vorbelastungen durch Schadstoffe und Lärm finden sich lokal begrenzt entlang stark befahrener Straßen sowie in den größeren Städten. Für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffdioxid (NO₂) und Stickoxide (NO_x) kommt es aber zu keinen Grenzwertüberschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV. Allerdings haben Messungen für einige Sondermesspunkte in Schwerin für den Zeitraum 2004/2005 höhere NO₂-Belastungen ergeben, als dies an den kontinuierlich betriebenen Messstationen zu beobachten war. Bezüglich der Ozonkonzentrationen wird an der ländlichen Messstation Göhlen der Zielwert für das Jahr 2010 zum Schutz der menschlichen Gesundheit derzeit überschritten (vgl. ausführlich Kap. II.2.4 des GLRP).

4.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungs- und Freizeitfunktion kann mit Hilfe folgender Parameter erfasst werden:

- Erholungsgebiete/ Tourismusräume
- Räume mit Erholungseignung
- Art und Intensität von Erholungs- und Freizeitnutzungen
- Erholungsinfrastruktur
- Vorbelastungen

Auf der Maßstabsebene der GLRP beschränkt sich die Bestandsaufnahme auf die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Tourismusräume.

Vorbelastungen können nicht systematisch dargestellt werden, sind aber in Anhang VI.2 des GLRP (Beschreibung des Landschaftsbilds einschl. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung) teilweise mit erfasst worden.

Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten

Der GLRP enthält eine detaillierte Bestandsaufnahme und -bewertung des Landschaftsbilds der Planungsregion (Kap. II.2.5, Karte 8, Anhang VI.2). Als besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen sind die Bereiche anzusehen, denen eine hohe und sehr hohe Schutzwürdigkeit zuzuweisen ist (vgl. Karte 8 des GLRP).

Erholungsgebiete/ Tourismusräume

Kur- und Erholungsorte

In der Planungsregion gibt es mehrere anerkannte Kur- und Erholungsorte²:

- Boltenhagen (Seeheilbad)
- Insel Poel (Erholungsort, Seebad)
- Plau am See (Luftkurort)
- Sternberg (Erholungsort)

Erholungsgebiete

In Karte 13 des GLRP sind Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft gekennzeichnet. Zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen, die eine „herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ besitzen, gehören demnach:

- die Ostseeküste mit Dassower See, Lübecker Bucht, Wohlenberger Wiek, Wismarbucht und der Insel Poel
- die Region der großen Seen mit dem Schweriner See, dem Plauer See und dem Biosphärenreservat Schaalsee
- die Naturparke Nossentiner/Schwinzer Heide, Sternberger Seenland und Mecklenburgisches Elbetal
- die Lewitz
- der Endmoränenbereich Ruhner Berge

Nähere Erläuterungen dazu finden sich in Kap. III.3.5 des GLRP.

Tourismusräume

Um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung in den dafür geeigneten Räumen gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonders berücksichtigen zu können, wurden im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg (RPV WM 2007) Tourismusräume als Vorbehaltsgebiete Tourismus ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Räume, in denen folgende Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm (MABL 2005, Kap. 3.1.3, Abb. 6) zutreffen:

- als „sehr hoch“ bewertetes Landschaftsbild gemäß Landschaftsprogramm
- Gemeinden an der Küste bzw. an Binnenseen > 10 km²
- Biosphärenreservate und Naturparke
- Gemeinden mit über 7.000 Übernachtungen pro 1.000 Einwohner
- Gemeinden mit über 100 Bettenplätzen
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung

Nach dem RREP sind 55 % der Planungsregion als Tourismusräume ausgewiesen. Um den Tourismus in bestimmten Teilräumen dieses relativ großen Gebiets neben einer weiteren quantitativen Entwicklung hauptsächlich auch qualitativ bevorzugt zu unterstüt-

² Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Amtsblatt für M-V 2008 Nr. 5 vom 18. Januar 2008

zen, wurden im RREP Tourismusschwerpunkträume ausgewiesen. Sie heben sich von den übrigen Tourismusräumen durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage (überdurchschnittliche Übernachtungsrate) und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot (überdurchschnittliche Bettenkapazität) ab. Zu ihnen gehören die Küstengemeinden sowie im Binnenland die Gemeinden bzw. Teile davon am Schweriner Außensee und am Plauer See³.

Abbildung 1 zeigt die aktuelle Gebietskulisse der Tourismusräume des Vorentwurfs zum RREP WM, unterteilt in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume.

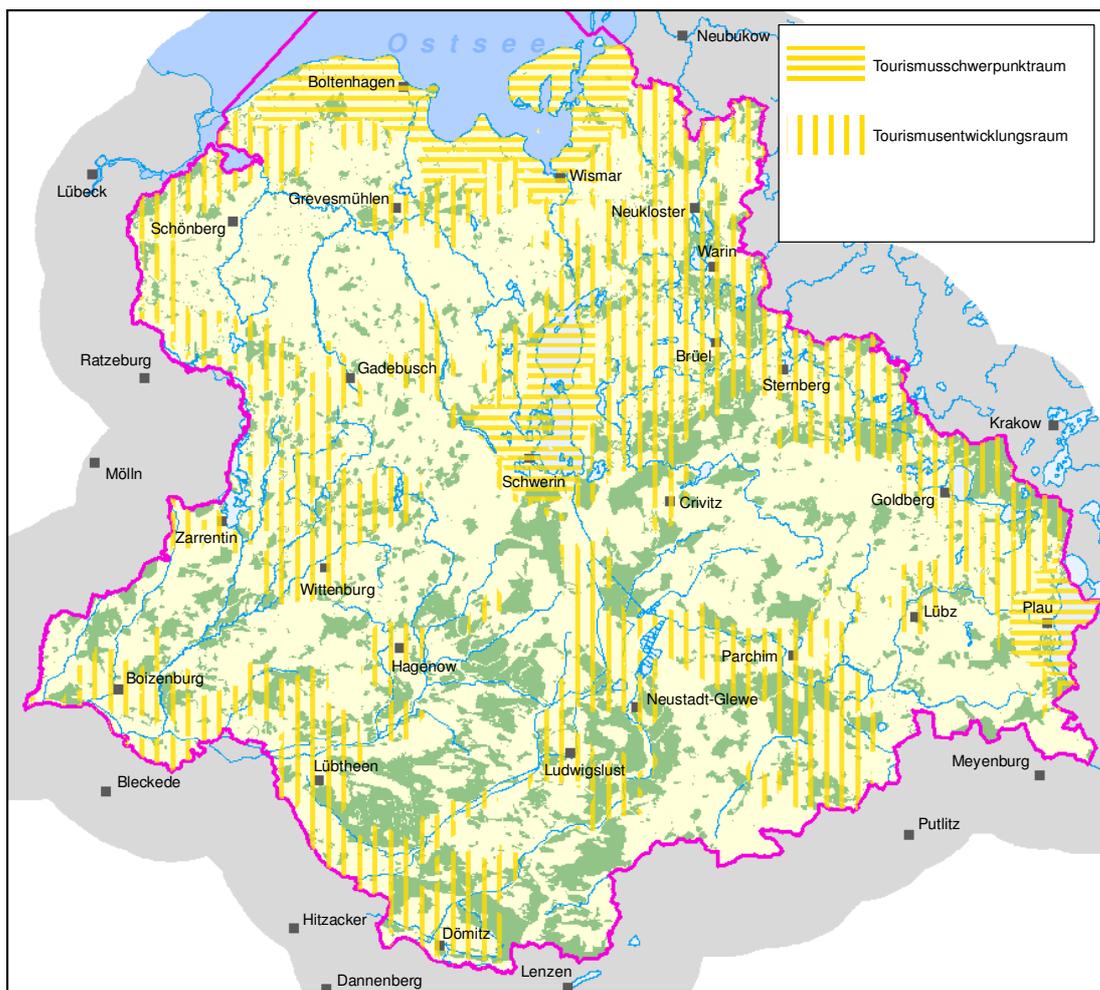


Abbildung 1 Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume nach Vorentwurf zum RREP WM

³ Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg im Rahmen des Scoping vom 06.03.2008

4.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da der GLRP sich überwiegend auf den nicht besiedelten Bereich bezieht, werden nur Kultur- und Sachgüter der freien Landschaft hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP untersucht. Hierzu zählen:

- Denkmale (Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale)
- historische Kulturlandschaften

4.2.1 Denkmale

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V (DSchG M-V) *„Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“*. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bei allen weiteren Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, damit der jeweils aktuellste Kenntnisstand berücksichtigt werden kann.

Archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 5 DSchG M-V *„bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch*

- *Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,*
- *Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind (...).“*

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region (vgl. Kap. II.1.4 des GLRP) bestehen in der Planungsregion zahlreiche Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche. Bekannt sind z. B. (vgl. ebd.):

- mesolithische Fundplätze wie der Siedlungsplatz von Hohen Viecheln am Schweriner See, Wohn- und Werkplätze bei Meetzen, am Tal der Radegast und am Kuhlraeder Moor, Grabfunde bei Plau
- Megalithgräber des Neolithikums (Urdolmen, Großsteingräber oder Steinkistengräber), wie z. B. bei Barendorf, Klein Görnow, Groß Labenz, Demern, Stralendorf, Schlemmin, Twietfort, Wilsen, im Everstorfer Forst und im Forst Sandkrug
- Hügelgräber der Bronzezeit, z. B. Kegelgrab bei Peckatel, Königsberg bei Demern, Königsgrab von Seddin, Hügelgräber bei Dobbartin, Neu Grebs, Sehlsdorf und Twietfort

- Eisenzeit: Steinhügel in Mankmoos, Steinkreis mit Steinhügelgräbern bei Lenzen, Urnenfriedhöfe westlich des Schweriner Sees oder bei Glövizin
- Römische Kaiserzeit: Frühkaiserzeitliche Urnengräberfelder der bei Holdorf, Badow und Wotenitz sowie spätkaiserzeitliches Gräberfeld von Pritzier, Holzkammergräber in Häven und Schwerin-Mueß
- Slawische Besiedlungszeit: slawische Burgwälle (z. B. Schwerin, Dorf Mecklenburg, Quetzin, Ilow, Gadebusch, Boizenburg, Groß Görnow oder am Langhagen-see)

Obertägig sichtbare Bodendenkmale (z. B. Hügelgräber, Megalithräber, Burgwälle, Turmhügel, Landwehre, Grenzsteine) dürfen aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einschließlich ihrer Umgebung gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert oder beseitigt werden. Diese Bereiche sind rechtzeitig und zwingend bei allen Planungen zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild der Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.

Für obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmale sowie Bodendenkmalverdachtsbereiche⁴ ist in den nachgeordneten Verfahren dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Auch dabei ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen. Die Veränderung oder Beseitigung von obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmalen kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale zufällig neu entdeckt, muss gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bau- und Kunstdenkmale

In der Planungsregion existiert eine Vielzahl an Bau- und Kunstdenkmalen. Hierzu zählen Baudenkmale (z. B. Schlösser Schwerin und Ludwigslust, Guts- und Herrenhäuser, zahlreiche Gebäude der historischen Altstadtkerne, Festung Dömitz, Wind- und Wassermühlen, Chausseehäuser, Fachwerkscheunen, Bauernhöfe, Kriegerdenkmale, Wegweiser, Gedenksteine, Windmühlen u.a.m.) sowie denkmalgeschützte Parkanlagen.

Eine weitere Betrachtung der Bau- und Kunstdenkmale innerhalb der Auswirkungsprognose ist auf der Planungsebene des GLRP nicht zielführend und bleibt nachfolgenden

⁴ Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt.

Planungsstufen vorbehalten. Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind in nachgeordneten Planungsverfahren die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Auch die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

4.2.2 Historische Kulturlandschaften

In der Planungsregion findet sich eine Vielzahl von historischen Kulturlandschaftsbereichen wie Heckenlandschaften, Hude- und Niederwaldbereiche, extensiv genutzte Grünländer (v.a. Trocken- und Magerrasen, Salzweiden, Feucht- und Nasswiesen) und Heiden.

Historische Kulturlandschaften werden implizit bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds mit erfasst (vgl. Kap. II.2.5 und Anhang VI.2 des GLRP). Insbesondere das Erfassungsmerkmal „Eigenart“ erfasst die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt, anhand derer die Natur- und Kulturgeschichte der Landschaft ablesbar ist. *„Eigenart besitzen nicht nur kaum vom Menschen beeinflusste Naturlandschaften, sondern auch Kulturlandschaften, deren Erscheinungsbild durch angepasste Formen der Landnutzung geprägt wird. Eine Kulturlandschaft, die sich als Ergebnis eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses der Landnutzung ohne gravierende Umwälzungen darstellt, kann maßgeblicher Teil dessen sein, was als Heimat empfunden wird“* (FISCHER-HÜFTLE 1997, S 243).

Folgende Lebensräume nach Karte I des GLRP umfassen historische Kulturlandschaften:

- Halbnatürliche Küstenlebensräume mit extensiver Bewirtschaftung (K.4)
- Mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland (M.2)
- Stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (B.2)
- Trocken- und Magerstandorte mit typischen Lebensgemeinschaften (T.1)

Darüber hinaus gibt es zahlreiche kleinräumigere Kulturlandschaftsbereiche (z. B. Hudewaldbereiche, Streuobstwiesen im Übergangsbereich von den Siedlungen in die freie Landschaft, Heckenlandschaften), die sich maßstabsbedingt auf regionaler Ebene nicht darstellen lassen.

Die Pflege und die Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften ist immanenter Bestandteil der im GLRP benannten Ziele sowie der festgelegten Erfordernisse und Maßnahmen. Dies kommt insbesondere durch folgende Schwerpunktbereiche nach Karte III des GLRP zum Ausdruck:

- Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime (1.4)
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands (1.5)
- Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland (2.2)
- Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (3.2)
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen (3.3)
- Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (6.1)
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (6.2)

5 Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter des UVPG entsprechend der in Kap. 3.4 (Tabelle 2) festgelegten Prüftiefe hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

5.1 Verbale Gesamtbeurteilung übergeordneter Festlegungen und Empfehlungen des GLRP

5.1.1 Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Zielkonzept des GLRP (Kap. III.1) untergliedert sich in ein Regionales Leitbild sowie schutzgutbezogene Qualitätsziele für die Großlandschaften. Durch die naturschutzfachlichen Ziele werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert. Vielmehr stellen die Qualitätsziele für die Großlandschaften, als Konkretisierung des Leitbildes und der Zielvorgaben des Landschaftsprogramms, im Sinne von Umweltqualitätszielen den Maßstab für die Umweltprüfung dar.

Die Konkretisierung der naturschutzfachlichen Zielstellungen erfolgt durch die in Kap. III.2.2 des GLRP benannten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die möglichen erheblichen Auswirkungen der hier benannten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ausführlich in Kap. 5.2 behandelt.

5.1.2 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG

Die Biotopverbundplanung (Kap. III.2.1 des GLRP) stellt eine räumliche Zielkulisse des Naturschutzes dar und enthält Flächen, die sich bereits in einem naturbetonten Zustand befinden oder sich in einen solchen entwickeln lassen. Zur Umsetzung des Biotopverbunds sind daher bestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, die in Kap. III.2.2 des GLRP benannt werden. Die potenziellen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausführlich in Kap. 5.2 behandelt.

5.1.3 Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft

Dieses Kapitel wurde im Rahmen der Fortschreibung des GLRP nicht neu bearbeitet. Es werden in Kap. III.2.3 des GLRP keine flächenkonkreten Hinweise gegeben, die eine Auswirkungsprognose auf die einzelnen Schutzgüter zulassen. Vielmehr werden die Aussagen des Landschaftsprogramms (UM M-V 2003, Kap. III.3.2 und Karte VI) für die Planungsregion zusammengefasst.

Generell sind durch die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erheblich positive Auswirkungen zu erwarten.

In Teilbereichen kann es zu Konflikten mit den Belangen des Schutzguts Arten und Lebensräume kommen, insbesondere an den Gewässern. Im Rahmen weiterer Fortschreibungen des GLRP sollte daher für die Regionale Ebene eine Methodik entwickelt werden, die auf den landesweiten Aussagen des Landschaftsprogramms aufbaut und diese für die Planungsregion differenziert. Dabei geht es zum einen um die Sicherstellung des Schutzes der ökologischen und ästhetischen Funktionen der Landschaft. Zum anderen soll das bestehende interne Konfliktpotenzial zwischen landschaftsgebundener Erholung sowie Biotop- und Artenschutz analysiert und es sollen Wege zur Konfliktlösung aufgezeigt werden.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind bei einer nachhaltigen Sicherung der Erholungseignung in der Regel nicht zu erwarten. Vielmehr geht es darum, Überlastungserscheinungen zu vermeiden und somit positive Auswirkungen zu induzieren.

5.1.4 Ziele der Raumentwicklung/ Empfehlungen an die Raumordnung

Die aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig zu sichernden und zu entwickelnden Bereiche sind in Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ des GLRP dargestellt. Dabei werden folgende Raumkategorien zur Übernahme in das RREP unterschieden:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)

- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)

Diese Bereichsausweisungen stellen Empfehlungen zur Übernahme in das RREP dar und zielen auf eine umweltverträgliche Raumentwicklung in der Planungsregion ab, indem die für Natur und Landschaft besonders bedeutsamen Bereiche als Ziele (Vorranggebiete) oder Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) nachhaltig gesichert werden.

Die eigentliche Umsetzung der für die ausgewiesenen Räume geltenden naturschutzfachlichen Zielstellungen erfolgt durch die in Kap. III.2.2 des GLRP benannten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen werden ausführlich in Kap. 5.2 behandelt.

Die Bereichsausweisungen sollen als raumbedeutsame Inhalte des GLRP nach Abwägung mit anderen Belangen in das RREP als räumlich-kordinierende Gesamtplanung übernommen werden (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Im Rahmen der Abwägung ist durch die Raumordnung zu prüfen, inwieweit anderen Belangen Vorrang vor den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege einzuräumen ist. Gemäß § 12 Abs. 4 LNatG M-V muss die Raumordnung zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit darlegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des GLRP abgewichen wird und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese Darlegungen sind in die SUP des RREP aufzunehmen.

5.2 Vertiefte Betrachtung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“

Eine vertiefte Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen erfolgt für die in Kap. III.2.2 formulierten und in Karte III des GLRP dargestellten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“, welche der Konkretisierung und Lokalisierung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen dienen. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend der in Kap. III.2.2 des GLRP vorgenommenen Strukturierung nach Hauptlebensraumtypen/ Zielkomplexen.

Bewertungsmaßstab ist der Zustand des jeweils betrachteten Schutzguts ohne Umsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen. Die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP ergeben sich unmittelbar aus dem derzeitigen Zustand der Schutzgüter des Naturschutzrechtes (Kap. II.2 des GLRP) in Gegenüberstellung mit den Zielen und den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kap. III.1 des GLRP, vgl. Kap. 5.1.1).

Für die Bewertung der Erheblichkeit wird eine dreistufige Einschätzung zugrundegelegt:

- +: Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich positiven Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden dauerhaft aufgewertet oder ein guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert
- o: Erfordernis/Maßnahme führt zu keinen erheblichen Auswirkungen - Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden nicht dauerhaft verändert
- : Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich negativen Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden dauerhaft abgewertet

Die folgenden Tabellen enthalten jeweils folgende Informationen:

- in den jeweiligen Schwerpunktbereichen vorgesehene Maßnahmetypen
- potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG einschließlich Wechselwirkungen
- Einschätzung der Erheblichkeit
- Hinweise zur Abschichtung (nachgeordneten Verfahren)

In Anlehnung an SPORBECK et. al. (1997) erfolgt die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Auswirkungen infolge von Wirkungsketten zwischen den Schutzgütern werden bei der Auswirkungsprognose innerhalb der jeweils betroffenen Schutzgüter berücksichtigt (wie z. B. Sicherung der Lebensraumqualität [Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt] durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse [abiotische Schutzgüter]). Sie werden jeweils am Ende der Tabellen noch einmal zusammengefasst dargestellt.

Ausführungen zur Alternativenprüfung einschließlich Nullvariantegemäß § 14g Abs. 1 UVPG erfolgen zusammenfassen in Kap. 5.2.12. Hinweise zur Überwachung erfolgen in Kap. 5.2.13).

5.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für Küstengewässer und Küsten

Tabelle 3 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „1.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ und „1.2 Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schwerpunktbereich 1.1:		Schwerpunktbereich 1.2:	
<ul style="list-style-type: none"> – ungestörte Entwicklung der Küstengewässer – Ausschluss von die Wasser- und Lebensraumqualität beeinträchtigenden Nutzungseinflüssen – Verringerung von Stoffeinträgen – Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung – in der Wismarbucht ganzjährige Meidung durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung) – Beachtung von Sonderregelungen für Angler in der Wismarbucht 		<ul style="list-style-type: none"> – weitgehend ungestörte Entwicklung der Küstengewässer – Vermeidung von auf die Wasserqualität oder die Lebensraumqualität negativ wirkenden Nutzungseinflüssen – umweltverträgliche Ausrichtung der Nutzungen (v.a. bezüglich Schifffahrt, Freizeitnutzung, angrenzender Landnutzungen) – in der Wismarbucht (starke) zeitliche Beschränkungen aufgrund von FFH-Managementanforderungen 	
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung von Gewässerbereichen mit artenreichem Benthos der westlichen Ostsee mit großflächig ausgeprägtem Phytal (Schwerpunktbereich 1.1) – Sicherung und Verbesserung von Gewässerbereichen mit mäßig artenreichem Benthos der westlichen Ostsee und lokalem Vorkommen von Phytal in flachen Bereichen (Schwerpunktbereich 1.2) – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für Tierarten der Küstengewässer nach FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen 	+	<p>Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Zonierungskonzepte <p>Für die Wismarbucht erfolgte bereits eine Detaillierung im Rahmen der Managementplanung.</p>
Boden	keine	0	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Küstengewässer 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	keine	0	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schwerpunktbereich 1.1:		Schwerpunktbereich 1.2:	
<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte Entwicklung der Küstengewässer - Ausschluss von die Wasser- und Lebensraumqualität beeinträchtigenden Nutzungseinflüssen - Verringerung von Stoffeinträgen - Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung - in der Wismarbucht ganzjährige Meidung durch Wassersportler (freiwillige Vereinbarung) - Beachtung von Sonderregelungen für Angler in der Wismarbucht 		<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend ungestörte Entwicklung der Küstengewässer - Vermeidung von auf die Wasserqualität oder die Lebensraumqualität negativ wirkenden Nutzungseinflüssen - umweltverträgliche Ausrichtung der Nutzungen (v.a. bezüglich Schifffahrt, Freizeitnutzung, angrenzender Landnutzungen) - in der Wismarbucht (starke) zeitliche Beschränkungen aufgrund von FFH-Managementanforderungen 	
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Absichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung - Sicherung der Störungsarmut als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	Räumliche und/ oder zeitlich begrenzte Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird. Vielmehr wird die natürliche Erholungseignung gesichert und aufgewertet. Für die Wismarbucht erfolgte bereits eine Detaillierung im Rahmen der FFH-Managementplanung (freiwillige Vereinbarungen).
	<ul style="list-style-type: none"> - in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten, insbesondere für Wasserport und Angeln 	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung bzw. Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung bzw. Erhöhung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). - Die Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Aufwertung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und zu einer Sicherung bzw. Verbesserung der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch). 	+	

Tabelle 4 *Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.3 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte“*

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der natürlichen Küstendynamik mit natürlichen Sukzessionsprozessen (unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Küstenschutzes) – tlw. Pflegemaßnahmen – In Teilbereichen Nutzungsregelungen, insbesondere in bezug auf Freizeitaktivitäten (u.a. Unterbinden von Befahren mit Kfz, wildem Zelten; Besucherlenkung, Vermeidung von baulichen Entwicklungen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Aufwertung von naturnahen Küstenlebensräumen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzbegriffs M-V – Sicherung und Aufwertung als Brutgebiet für Küstenvögel – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Schutz und Aufwertung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	<p>Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Zonierungskonzepte – Kommunale Landschaftsplanung <p>Für die Wismarbucht erfolgte bereits eine Detaillierung im Rahmen der FFH-Managementplanung.</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Geotope (Kliffs, Dünen) 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen 	o	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Naturnähe der Landschaft 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der natürlichen Küstendynamik mit natürlichen Sukzessionsprozessen (unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Küstenschutzes) - tlw. Pflegemaßnahmen - In Teilbereichen Nutzungsregelungen, insbesondere in bezug auf Freizeitaktivitäten (u.a. Unterbinden von Befahren mit Kfz, wildem Zelten; Besucherlenkung, Vermeidung von baulichen Entwicklungen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft	+	Räumliche und/ oder zeitlich begrenzte Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird. Vielmehr wird die natürliche Erholungseignung gesichert und aufgewertet. Für die Wismarbuch erfolgte bereits eine Detaillierung im Rahmen der FFH-Managementplanung.
	- in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung bzw. Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung bzw. Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

Tabelle 5 Auswirkungsprognose für den **Schwerpunktbereich „1.4 Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime“**

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
– Fortführung der extensiven Weidewirtschaft auf zeitweilig überfluteten Salzwiesen			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften dieser Standorte mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung des Lebensraumes von Küstenvögeln – Erhalt und Sicherung der biologischen Vielfalt – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in die Küstengewässer und das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung – Sicherung der Funktion als natürlicher Retentionsraum – Sicherung eines natürlichen Wasserhaushalts 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzweiden) 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 6 *Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands“*

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik durch geeignete Maßnahmen, z. B. Rückbau von Außendeichen, Stilllegung von Schöpfwerken – Etablierung einer extensiven Bewirtschaftung unter naturnahen Wasserverhältnissen <p>(in der Planungsregion Westmecklenburg keine differenzierte Darstellung gestörter Küstenüberflutungsmoore aufgrund vollständiger Überlagerung durch die Zielkategorien 2.3 und 2.4, vgl. Kap. 5.2.2)</p>			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Absichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung der typischen Lebensgemeinschaften dieser Standorte mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Aufwertung von Lebensräumen von Küstenvögeln – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Umsetzung in erster Linie: <ul style="list-style-type: none"> – durch Vertragsnaturschutz – über Kompensation – über Bodenordnungsverfahren Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung von Stoffeinträgen in die Küstengewässer und das Grundwasser durch Etablierung einer extensiven Nutzung – Wiederherstellung der Funktion als natürlicher Retentionsraum 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der natürlichen Erholungseignung 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik durch geeignete Maßnahmen, z. B. Rückbau von Außendeichen, Stilllegung von Schöpfwerken – Etablierung einer extensiven Bewirtschaftung unter naturnahen Wasserverhältnissen <p>(in der Planungsregion Westmecklenburg keine differenzierte Darstellung gestörter Küstenüberflutungsmoore aufgrund vollständiger Überlagerung durch die Zielkategorien 2.3 und 2.4, vgl. Kap. 5.2.2)</p>			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzwiesen)	+	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Beeinflussung von Bodendenkmälern durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen – ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmälern 	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und einer Aufwertung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

5.2.2 Erfordernisse und Maßnahmen für Moore und Feuchtlebensräume des Binnenlands

Tabelle 7 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore“ und „3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – umfassender Schutz vor menschlichen Nutzungseinflüssen, u.a. durch Nutzungseinstellung und Einrichtung von Pufferzonen um die Moore – Gewährleistung eines natürlichen Wasserhaushalts, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts – teilweise Pflegemaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von naturnahen Feuchtlebensräumen und Mooren mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung als Brutgebiet für Vögel der Feuchtgebiete – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Schutz naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Sicherung der biologischen Vielfalt 	+	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen und torfbildender Moore 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Sicherung eines naturnahen Wasserhaushalts 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – keine 	0	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – umfassender Schutz vor menschlichen Nutzungseinflüssen, u.a. durch Nutzungseinstellung und Einrichtung von Pufferzonen um die Moore – Gewährleistung eines natürlichen Wasserhaushalts, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts – teilweise Pflegemaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) – Die Sicherung naturnaher Lebensräume (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). 	+	

Tabelle 8 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland“ und „3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der extensiven Bewirtschaftung unter Gewährleistung eines möglichst flurnahen Wasserspiegelniveaus – Fortführung traditioneller Nutzungsformen auf ausgewählten Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung haben (Mähwiesen-, Mähweidennutzung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften artenreicher Feuchtgrünländer mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung der biologischen Vielfalt – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen – Sicherung der Funktion intakter Moorböden 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der extensiven Bewirtschaftung unter Gewährleistung eines möglichst flurnahen Wasserspiegelniveaus - Fortführung traditioneller Nutzungsformen auf ausgewählten Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung haben (Mähwiesen-, Mähweidennutzung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung - Sicherung eines natürlichen Wasserhaushalts 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke - Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Erholungseignung - Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Verhinderung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Feuchtwiesen, Nasswiesen) 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). - Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 9 *Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradiertes Moore“ und „2.4 Regeneration entwässerter Moore“*

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushalts durch Anhebung der Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau – anschließend angepasste Nutzung und Schutz vor Nährstoffeinträgen (je nach Standort natürliche Sukzession, extensive Nutzung oder Bewaldung) – im Falle von Schwerpunktbereich 2.4 als Zwischenziel moorschonende Nutzung (extensives Dauergrünland) mit möglichst hohem Wasserstand 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung moortypischer Lebensgemeinschaften mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzepts M-V – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung einzelner Projekte Umsetzung v.a. über das Moorschutzprogramm oder Kompensation
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung torfbildender Moore 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Stärkung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushalts durch Anhebung der Grund- und Stauwasser[[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau - anschließend angepasste Nutzung und Schutz vor Nährstoffeinträgen (je nach Standort natürliche Sukzession, extensive Nutzung oder Bewaldung) - im Falle von Schwerpunktbereich 2.4 als Zwischenziel moorschonende Nutzung (extensives Dauergrünland) mit möglichst hohem Wasserstand 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der natürlichen Erholungseignung - Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird. Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 3.2)
	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der derzeitigen Nutzung (Änderung der Nutzungsart/ Nutzungsaufgabe) 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen - ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen 	o	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) - Über die Aufwertung des Landschaftsbilds auch Erhöhung der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch) 	+	

Tabelle 10 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung standorttypischer Wasser- und Nährstoffverhältnisse – Extensive Nutzung in der Weise, dass sich die typischen Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Feuchtwiesen wieder etablieren können 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung der typischen Lebensgemeinschaften extensiv genutzter Feuchtwiesen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Umsetzung in erster Linie: <ul style="list-style-type: none"> – durch Vertragsnaturschutz – über Kompensation – über Bodenordnungsverfahren Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser durch Nutzungsextensivierung 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der natürlichen Erholungseignung – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Feuchtwiesen) 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und Aufwertung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

5.2.3 Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer

Tabelle 11 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
– Schutz vor Eingriffen und Nutzungseinflüssen (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion), z. B. durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen – Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von naturnahen Fließgewässerabschnitten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung der Funktion im Biotopverbund nach § 3 BNatSchG – Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Bachmuschel, Fische und Rundmäuler) 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und im Bereich der Pufferzonen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Wasserqualität 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft – Aufwertung des Landschaftsbilds im Bereich der Pufferzonen (Erhöhung der Vielfalt) 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten 	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Eingriffen und Nutzungseinflüssen (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion), z. B. durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen - Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). - Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume). 	+	

Tabelle 12 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehendes Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik - Nutzung des Gewässers und seiner Ufer in der Weise, dass der vorhandene naturnahe Charakter erhalten bleibt - Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter Beachtung der naturschutzfachlichen Anforderungen - Unterlassen von die Strukturgüte verschlechternden Gewässerausbaumaßnahmen - Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion) so weit wie möglich vermieden werden (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen) - Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung naturnaher Fließgewässerabschnitte - Sicherung der Funktion im Biotopverbund nach § 3 BNatSchG - Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Bachmuschel, Fische und Rundmäuler) 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebietsausweisungen - FFH-Managementplanung - Gewässerentwicklungsplanung - Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und im Bereich der Pufferzonen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Wasserqualität 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft - Aufwertung des Landschaftsbilds im Bereich der Pufferzonen (Erhöhung der Vielfalt) 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehendes Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik – Nutzung des Gewässers und seiner Ufer in der Weise, dass der vorhandene naturnahe Charakter erhalten bleibt – Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter Beachtung der naturschutzfachlichen Anforderungen – Unterlassen von die Strukturgüte verschlechternden Gewässerausbaumaßnahmen – Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion) so weit wie möglich vermieden werden (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen) – Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume). 	+	

Tabelle 13 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“, „4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ und „4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Umfeldverbesserung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Einbringen von Störelementen – Neutrassierung/Umgestaltung von Fließquerschnitten – Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, u.a. Rückbau von Querbauwerken, Beseitigung von Sohlabstürzen, Einrichtung oder Optimierung von Fischtreppen – Aufnahme von Verrohrungen – Wiederanschluss von Altarmen – Einbau von Nährstofffallen – Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Pufferzonen, gewässerschonende Nutzungsweisen im Umland 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Lebensraumqualität und der ökologischen Durchgängigkeit für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Gemeine Flussmuschel, Fische und Rundmäuler) – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Verbesserung der Funktion im Biotopverbund nach § 3 BNatSchG 	+	Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen ist eine Konkretisierung im Rahmen von Renaturierungskonzepten für einzelne Fließgewässer (-abschnitte) erforderlich. In diesem Zuge werden Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Besitzverhältnisse geprüft. Für die Zielbereiche 4.5 liegen bereits konkrete Planungen der BVP vor. Umsetzung z. B. über: <ul style="list-style-type: none"> – Kompensation – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Bodenordnungsverfahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Bodenfunktionen im Uferbereich und im Umfeld 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Fließgewässerstrukturgüte und der Wasserqualität 	+	
Klima/Luft	keine	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbilds durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen und Pufferzonen sowie Nutzungsextensivierung im Umland 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Umfeldverbesserung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Einbringen von Störelementen - Neutrassierung/Umgestaltung von Fließquerschnitten - Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, u.a. Rückbau von Querbauwerken, Beseitigung von Sohlabstürzen, Einrichtung oder Optimierung von Fischtreppen - Aufnahme von Verrohrungen - Wiederanschluss von Altarmen - Einbau von Nährstofffallen - Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Pufferzonen, gewässerschonende Nutzungsweisen im Umland 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Entwicklung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	- ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen bei der Neutrassierung von Fließgewässerabschnitten - ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen 	o	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmalen müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Strukturverbesserung von Fließgewässern (Schutzgut Wasser) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe, der Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbilds und einer Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). - Die Verbesserung der Wasserqualität und der Strukturgüte (Schutzgut Wasser) führt zu einer Aufwertung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume). 	+	

5.2.4 Erfordernisse und Maßnahmen für Seen und Seeufer

Tabelle 14 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ und „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Erhalt und Verbesserung der Wasser- und Habitatqualität, v.a. durch <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Minimierung von Einträgen aus den Einzugsgebieten – Einrichtung von extensiv genutzten Grünlandrandstreifen oder standortgerechten Gehölzstreifen in den Randbereichen der Gewässer – bei erosionsgefährdeten Hanglagen Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald bzw. dauerhafte Gewährleistung diese Nutzungsformen – Ggf. Einschränkung oder Ausschluss von bestimmten Nutzungen, z. B. in bezug auf fischereiliche Gewässernutzungen oder Bootsverkehr (z. B. Befahrensregelungen, keine Aquakulturanlagen) – in bestimmten Fällen (unstabile Trophieverhältnisse, Abweichungen von der natürlichen Trophiestufe) flankierende Restaurierungsmaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Aufwertung der typischen Lebensgemeinschaften nährstoffarmer und naturnaher Seen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzepts M-V – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Sicherung der biologischen Vielfalt 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Nutzungskonzepte für Einzugsgebiete
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und den angrenzenden Pufferstreifen – Minimierung von Schäden durch Erosion 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Seen 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbilds in den Randbereichen der Gewässer (Gewässer- randstreifen) 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Erhalt und Verbesserung der Wasser- und Habitatqualität, v.a. durch <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Minimierung von Einträgen aus den Einzugsgebieten – Einrichtung von extensiv genutzten Grünlandrandstreifen oder standortgerechten Gehölzstreifen in den Randbereichen der Gewässer – bei erosionsgefährdeten Hanglagen Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald bzw. dauerhafte Gewährleistung diese Nutzungsformen – Ggf. Einschränkung oder Ausschluss von bestimmten Nutzungen, z. B. in bezug auf fischereiliche Gewässernutzungen oder Bootsverkehr (z. B. Befahrensregelungen, keine Aquakulturanlagen) – in bestimmten Fällen (unstabile Trophieverhältnisse, Abweichungen von der natürlichen Trophiestufe) flankierende Restaurierungsmaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung – Sicherung der Störungsarmut als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten 	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung und Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung und Aufwertung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch). 	+	

Tabelle 15 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ und „5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete zur Minimierung der Nährstoffeinträge – ggf. seeinterne Restaurierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seentyp – tlw. Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Ausschluss störender Freizeitnutzungen (z. B. Kfz-Verkehr an den Ufern, ungenehmigte Steganlagen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Lebensraumqualität für Zielarten naturnaher Seen – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	<p>Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen ist eine Konkretisierung im Rahmen von Renaturierungskonzepten für einzelne Seen/ Seeteile erforderlich.</p> <p>Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Nutzungskonzepte für Einzugsgebiete – Kompensation
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Seen 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbilds durch Extensivierung angrenzender Nutzungen 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung naturbetonter Gewässerbereiche mit guter Wasserqualität als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. räumliche Einschränkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten 	0	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete zur Minimierung der Nährstoffeinträge – ggf. seeinterne Restaurierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seentyp – tlw. Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Ausschluss störender Freizeitnutzungen (z. B. Kfz-Verkehr an den Ufern, ungenehmigte Steganlagen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Verbesserung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch). 	+	

Tabelle 16 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schutz vor Eingriffen und anderen menschlichen Nutzungseinflüssen (z. B. Trittschäden, Nährstoffeinträge)			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von naturnahen Uferlebensräumen – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Sicherung als Brutgebiet für Wasservogel – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Zonierungskonzepte – Kommunale Landschaftsplanung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verhinderung von Nährstoffeinträgen 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schutz vor Eingriffen und anderen menschlichen Nutzungseinflüssen (z. B. Trittschäden, Nährstoffeinträge)			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

Tabelle 17 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Bei vorhandenen nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Uferabschnitten sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen, z. B.:			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz des Gelegürtels vor dem Betreten bzw. dem Befahren mit Booten – Ordnung von Angel- bzw. Badenutzungen – Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich – Vermeidung von Direkteinträgen unmittelbar angrenzender Nutzungen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung naturnaher Uferlebensräumen – Aufwertung als Brutgebiet für Wasservögel – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Detaillierte Untersuchung der Auswirkungen im Zuge konkreter Renaturierungsprojekte
Boden	– Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	+	Umsetzung z. B. über – Kompensation

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Bei vorhandenen nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Uferabschnitten sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Gelegürtels vor dem Betreten bzw. dem Befahren mit Booten - Ordnung von Angel- bzw. Badenutzungen - Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich - Vermeidung von Direkteinträgen unmittelbar angrenzender Nutzungen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wasser	- Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität durch Minimierung von Nährstoffeinträgen	+	- Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	- Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Verbesserung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	- in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

5.2.5 Erfordernisse und Maßnahmen für offene Trockenstandorte

Tabelle 18 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der pflegenden Nutzung (extensive Bewirtschaftung und / oder Pflegemaßnahmen) zur Verhinderung einer Gehölzansiedlung bzw. -ausbreitung und Erhaltung des nährstoffarmen Status durch Biomasseentnahme – Verminderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen, z. B. durch Anlage von Hecken oder extensive Nutzung angrenzender Bereiche) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften von nährstoffarmen, offenen Trockenstandorten als naturraumtypische Extremstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung und Erhalt der biologischen Vielfalt – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Sonderstandorte 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen durch extensive Nutzung 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden) 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der pflegenden Nutzung (extensive Bewirtschaftung und / oder Pflegemaßnahmen) zur Verhinderung einer Gehölzansiedlung bzw. -ausbreitung und Erhaltung des nährstoffarmen Status durch Biomasseentnahme – Verminderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen, z. B. durch Anlage von Hecken oder extensive Nutzung angrenzender Bereiche) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds sowie der Sicherung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 19 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung und / oder Pflegenutzung von aufgelassenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Mager- und Trockenstandorte, auf denen bei Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung die Entwicklung von Trocken- und Magerrasen zu erwarten ist – Zurückzudrängen von Gehölzeinwanderung durch Wahl einer geeigneten Nutzungsform (z. B. Mahd, Beweidung) – Erzielung des natürlichen Nährstoffstatus durch Biomasseentzug (Aushagerung) – Ggf. Erstpflge (z. B. Entkusseln, Plaggen) vor Wiederaufnahme der Nutzung – Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der typischen Lebensgemeinschaften von nährstoffarmen, offenen Trockenstandorten als naturraumtypische Extremstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung der biologischen Vielfalt – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	<p>Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte</p> <p>Umsetzung in erster Linie</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Vertragsnaturschutz – über Kompensation – über Bodenordnungsverfahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Sonderstandorte 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung und / oder Pflegenutzung von aufgelassenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Mager- und Trockenstandorte, auf denen bei Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung die Entwicklung von Trocken- und Magerrasen zu erwarten ist - Zurückzudrängen von Gehölzeinwanderung durch Wahl einer geeigneten Nutzungsform (z. B. Mahd, Beweidung) - Erzielung des natürlichen Nährstoffstatus durch Biomasseentzug (Aushagerung) - Ggf. Erstpflege (z. B. Entkusseln, Plaggen) vor Wiederaufnahme der Nutzung - Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wasser	- Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch Aufnahme einer extensiven Nutzung	+	
Klima/Luft	keine	+	
Landschaft	- Aufwertung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft - Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden)	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	- Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds sowie der Sicherung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). - Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).	+	

5.2.6 Erfordernisse und Maßnahmen für die agrarisch geprägte Nutzfläche

Tabelle 20 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, Anlage von z. B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Waldrändern, Kleingewässern, Lesesteinhaufen und -wällen, ungenutzten Wegrainen und Hängen sowie Brachstreifen – Beachtung besonderer Funktionen des Offenlandes (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen) – in Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturanreicherung und die Rastplatzfunktion überlagern, Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung (z. B. Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge, Brachstreifen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der biologischen Vielfalt – Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien für Tiere und Pflanzen – Förderung von Pflanzenarten der Agrarlandschaft gemäß Florenschutzkonzept – Förderung von auf Klein- und Saumstrukturen angewiesenen Tierarten (u.a. Brutvogel-, Amphibien- und Käferarten) – Konflikte mit Rastplatzfunktion können durch Beachtung der genannten Hinweise ausgeschlossen werden. 	+	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen) – Minimierung von Bodenerosion 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen) 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage lokalklimatisch bedeutsamer Strukturelemente (v.a. Gehölze) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftliche Aufwertung durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und die Entwicklung von Elementen der Kulturlandschaft 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, Anlage von z. B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Waldrändern, Kleingewässern, Lesesteinhaufen und -wällen, ungenutzten Wegrainen und Hängen sowie Brachstreifen – Beachtung besonderer Funktionen des Offenlandes (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen) – in Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturanreicherung und die Rastplatzfunktion überlagern, Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung (z. B. Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge, Brachstreifen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien in der Agrarlandschaft (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch). – Die Strukturanreicherung der Landschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 21 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.2 Angepasste Landwirtschaft in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<p>Anpassung der Landwirtschaft an die Lebensraumansprüche der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch, u.a. (vgl. Kap. III.4.1.3.4 des GLRP):</p> <ul style="list-style-type: none"> – extensive Nutzung, vorzugsweise Grünlandnutzung – Einrichtung von Schonstreifen entlang von Gräben – Schutz von Kleingewässern, Nassstellen und Senken sowie weiteren eingestreuten Biotopen (Staudenfluren, Gehölze) vor Tritt- und Fraßschäden durch Auskoppelung (im Falle einer Weidenutzung) – Förderung des ökologischen Landbaus – stark reduzierter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch (Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) – Schutz und Verbesserung der Lebensraumqualität von Kleingewässern – Erhöhung der biologischen Vielfalt – Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung 	+	Konkretisierung insbesondere durch FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen durch Nutzungsextensivierung und Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen in Kleingewässer 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:

Anpassung der Landbewirtschaftung an die Lebensraumanprüche der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch, u.a. (vgl. Kap. III.4.1.3.4 des GLRP):

- extensive Nutzung, vorzugsweise Grünlandnutzung
- Einrichtung von Schonstreifen entlang von Gräben
- Schutz von Kleingewässern, Nassstellen und Senken sowie weiteren eingestreuten Biotopen (Staudenfluren, Gehölze) vor Tritt- und Fraßschäden durch Auskoppelung (im Falle einer Weidenutzung)
- Förderung des ökologischen Landbaus
- stark reduzierter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	- Landschaftliche Aufwertung durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft - Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	- Die Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch). - Die Strukturanreicherung der Landschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).	+	

5.2.7 Erfordernisse und Maßnahmen für Wälder

Tabelle 22 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ und „8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Sukzession ohne forstliche Eingriffe (8.1) bzw. Erhalt der Wälder entsprechend ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus (8.2) – partiell flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (z. B. in bezug auf den Wasserhaushalt) – ggf. Einschränkung der Zugänglichkeit von Teilbereichen (Besucherlenkung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Zustandes wertvoller, alt- und totholzreicher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u.a. Käferarten, Vogelarten, Fledermäuse, Arten des Florenschutzkonzepts) – Sicherung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten) – Förderung von Pionierarten auf Sukzessionsflächen – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen – Schutz rezent naturnaher Wälder – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> – Waldentwicklungsplanungen – Schutzgebietsverordnungen – FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz natürlicher Bodenfunktionen durch Ausschluss der Waldbewirtschaftung bzw. schonende Waldbewirtschaftung 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse – Schutz vor Nährstoffeinträgen – Sicherung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Naturnähe der Landschaft 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Sukzession ohne forstliche Eingriffe (8.1) bzw. Erhalt der Wälder entsprechend ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus (8.2) – partiell flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (z. B. in bezug auf den Wasserhaushalt) – ggf. Einschränkung der Zugänglichkeit von Teilbereichen (Besucherlenkung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	<p>Mögliche Einschränkungen der Erholungsnutzung richten sich nach den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnungen).</p> <p>Sie sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzuschätzen, da die Erholungsfunktion der betroffenen Wälder nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen 	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Der Schutz der Lebensraumqualität naturschutzfachlich wertvoller Waldbestandteile (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	+	

Tabelle 23 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
forstliche Nutzung im Einklang mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Störungsarmut – Erhalt der naturnahen Baumartenzusammensetzung – Sicherung der Struktur- und Altersvielfalt – Belassung von Altbeständen und Totholz – Schutz vor schädigenden Einflüssen (z. B. nachteilige Veränderungen des Wasserregimes) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Zustandes naturnaher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u.a. Käferarten, Vogelarten, Fledermäuse, Arten des Florenschutzkonzepts) – Sicherung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten) – Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen – Schutz rezent naturnaher Wälder – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> – Waldentwicklungsplanungen – FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen durch naturnahe Waldbewirtschaftung 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse – Schutz vor Nährstoffeinträgen – Sicherung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Naturnähe der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Der Schutz der Lebensraumqualität naturschutzfachlich wertvoller Waldbestandteile (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	+	

Tabelle 24 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – wesentliche Erhöhung des Anteils standortgerechter Laubbaumarten unter Ausnutzung aller geeigneten Möglichkeiten natürlicher Verjüngung, ggf. ergänzend Pflanzungen standortgerechter Laubbaumarten – Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände – Erhöhung des Alt- und Totholzanteils – Entwicklung und Pflege natürlicher Waldaußenränder – Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse in meliorierten Waldbereichen, Rückbau von Meliorationsanlagen (Gräben, Schöpfwerke, Deiche), Wasserrückhaltung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Lebensraumqualität durch Entwicklung naturnaher Waldbestände – Erhöhung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten) – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> – Waldentwicklungsplanungen – FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Regeneration natürlicher Bodenfunktionen durch naturnahe Waldbewirtschaftung 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse – Minimierung von Nährstoffeinträgen – Verbesserung der Filterfunktion durch naturnäheren Bestandsaufbau 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Naturnähe der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verbesserung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Verbesserung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	+	

5.2.8 Erfordernisse und Maßnahmen für Standorte mit nutzungsbedingt erhöhter Erosionsgefährdung und/ oder hohem Gefährdungspotenzial für angrenzende Ökosysteme

Tabelle 25 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope (Schwerpunkt Wassererosion)“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.9 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung von Pufferzonen, d.h. Zonen mit einer geeigneten Landnutzung (z. B. extensive Bewirtschaftung, Unterlassung von Gülleausbringung, Umwandlung von Acker in Grünland, Nutzungsaufgabe, Bewaldung) – in Schutzzonen um Moore Verringerung der Nährstoffeinträge und Gewährleistung einer entsprechend hohen Grundwasserhaltung durch eine Änderung der Landnutzung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Verbesserung der Lebensraumqualität von Gewässern und weiteren gegen Nährstoffeinträge sensiblen Biotopen (z. B. Trockenstandorte, nährstoffarme Moore)	+	vgl. Auswirkungsprognosen für die Schwerpunktbereiche: 2.1 und 3.1 (Tabelle 7), 4.1 (Tabelle 11), 4.2 (Tabelle 12), 4.3 und 4.4 (Tabelle 13), 5.1 und 5.2 (Tabelle 14), 6.1 (Tabelle 18), 6.2 (Tabelle 19)
Boden	– Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen durch Minimierung von Stoffeinträgen	+	
Wasser	– Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Verbesserung des Wasserhaushalts von Mooren	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	– Erhöhung der Strukturvielfalt der Agrarlandschaft	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Agrarlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Nährstoffeinträgen	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verbesserung der Lebensraumqualität von Gewässern und weiteren gegen Nährstoffeinträge sensiblen Biotopen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Erholungseignung der Agrarlandschaft (Schutzgüter Landschaft und Mensch).	+	

Tabelle 26 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.2 Vermeidung von flächenhaften Stoffausträgen (Schwerpunkt Winderosion)“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.9 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung einer ganzjährigen Bodenbedeckung und einer geschlossenen Vegetationsdecke (Zwischenfruchtanbau und konservierende (pfluglose) Bodenbearbeitung sowie Mulchsaat-Verfahren bzw. Umwandlung von Acker in Dauergrünland). – Bevorzugte Anreicherung mit strukturierenden, windbrechenden Strukturelementen (z. B. Anlage von Feldhecken quer zur Hauptwindrichtung), sofern andere Belange, insbesondere der Rastplatzfunktion, nicht entgegenstehen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Verbesserung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Anlage von strukturierenden Landschaftselementen	+	
Boden	– Schutz natürlicher Bodenfunktionen durch Vermeidung von Bodenabtrag	+	
Wasser	– Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	– Erhöhung der Strukturvielfalt der Agrarlandschaft	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Agrarlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Nährstoffeinträgen 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verbesserung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch). – Die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

5.2.9 Erfordernisse und Maßnahmen für Polder

Tabelle 27 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.10 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Einstellung des Schöpfwerbetriebes, i.d.R. Rückbau der Schöpfwerke – Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme – in Überflutungsbereichen Ermöglichen eines ungestörten Überflutungsregimes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederstellung von Feuchtlebensräumen (Salzgrasländer, Moore, Feuchtgrünländer) als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z. B. Küsten- und Wiesenvögel, Amphibien, Pflanzenarten des Florenschutzkonzepts M-V) – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Rahmen von <ul style="list-style-type: none"> – Kompensation – Bodenordnungsverfahren vgl. auch Auswirkungsprognosen für die Schwerpunktbereiche: 1.5 (Tabelle 6), 2.3 und 2.4 (Tabelle 9), 3.3 (Tabelle 10)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen – Wiederherstellung torfbildender Moore 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion natürlicher Retentionsräume – Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Stärkung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.10 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Einstellung des Schöpfwerbetriebes, i.d.R. Rückbau der Schöpfwerke – Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme – in Überflutungsbereichen Ermöglichen eines ungestörten Überflutungsregimes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der natürlichen Erholungseignung – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird. Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 3.2)
	<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung der derzeitigen Nutzung (Änderung der Nutzungsart/ Nutzungsaufgabe) 	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzweiden, Feuchtwiesen) 	+	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Beeinflussung von Bodendenkmälern durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen – ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmälern 	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe, Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

5.2.10 Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds

Tabelle 28 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.1 Freihalten bestehender Wanderkorridore an Passagebauwerken“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
– weiträumige Freihaltung bestehender Wildtierpassagen an der A 20 von störenden Einflüssen			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen – Unterstützung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Es handelt sich um eine Darstellung bestehender Wildtierpassagen an der A 20, für die detaillierte Planunterlagen bereits vorliegen.
Boden	keine	o	
Wasser	keine	o	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	keine	o	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	o	

Tabelle 29 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.2 Konfliktschwerpunkte Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
– Einrichtung von Passagebauwerken (Grünbrücken, Wildtierunterführungen etc.)			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Ermöglichung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen – Unterstützung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
	– Überbauung von vorbelasteten Biotopen – temporäre Beeinträchtigung von vorbelasteten Biotopen im Zuge von Bautätigkeiten	o	
Boden	– Überbauung von vorbelasteten Böden entlang der Bundesautobahnen A 24 und A 14 (A 241) sowie der Haupteisenbahnlinien – temporäre Beeinträchtigung von vorbelasteten Böden im Zuge von Bautätigkeiten	o	Erheblich negative Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter sowie des Landschaftsbilds können durch die Einbeziehung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Wasser	– ggf. Überbauung von Grundwasserneubildungsflächen	o	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	– Einbringen von technischen Baukörpern in vorbelastete Landschaftsräume (Grünbrücken)	o	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	o	

Tabelle 30 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.3 Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Umbau der Querungsbauwerke (z. B. größere Spannweite mit der Möglichkeit, randliche Bermen zu nutzen) bzw. Einrichtung von Fischotterquerungen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Art Fischotter – Unterstützung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
Boden	keine	0	
Wasser	– naturnähere Gestaltung von Fließgewässerabschnitten	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	– Punktuelle Verbesserung des Landschaftsbilds durch naturnähere Gestaltung von Passagebauwerken	0	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	0	

Tabelle 31 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Bau von Amphibienleiteinrichtung und -durchlässen – ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz von Amphibienarten – Schaffung naturnaher Kleingewässer und Feuchtlebensräume – Unterstützung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
Boden	keine	0	
Wasser	– Schaffung naturnaher Kleingewässer	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Bau von Amphibienleiteinrichtung und -durchlässen – ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	keine	0	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	0	

Tabelle 32 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Umgestaltung von Querbauwerken in der Weise, dass die Durchgängigkeit für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose gewährleistet ist, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> – den Umbau von Durchlässen – den Bau von Aufstiegshilfen an Wehren – das Ersetzen von Wehren durch Sohlgleiten – Gestaltung eines naturnahen Bachbettes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Habitatqualität für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Unterstützung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Kompensation
Boden	keine	0	
Wasser	– Strukturelle Aufwertung von Fließgewässern	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	keine	0	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	0	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Umgestaltung von Querbauwerken in der Weise, dass die Durchgängigkeit für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose gewährleistet ist, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> - den Umbau von Durchlässen - den Bau von Aufstiegshilfen an Wehren - das Ersetzen von Wehren durch Sohlgleiten - Gestaltung eines naturnahen Bachbettes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	0	

5.2.11 Erfordernisse und Maßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten

Tabelle 33 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP, vgl. Schutzerfordernisse für die einzelnen SPA in Anhang VI.9 des GLRP:			
In den gekennzeichneten Bereichen sollen alle Nutzungen in Übereinstimmung mit den für die Brut- und Rastvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete benannten Schutz- und Maßnahmenerfordernisse erfolgen.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und/oder Aufwertung der Lebensräume der als Zielarten benannten Brut- und Rastvögel - Sicherung/ Verbesserung des Erhaltungszustandes der benannten Zielarten durch Minimierung von Störeinflüssen und Gefährdungsfaktoren 	+	Die Schutzerfordernisse sowie die konkreten Umsetzungsinstrumente sind im Rahmen von Managementplänen zu den Einzelgebieten zu erarbeiten und zu konkretisieren. Detaillierte Untersuchung der Auswirkungen können daher erst auf der Grundlage vorliegender Managementpläne erfolgen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung/ Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch Förderung extensiver Nutzungsformen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung/ Wiederherstellung naturnaher Wasserstände in Feuchtlebensräumen und Mooren - Erhalt und Aufwertung von Stand- und Fließgewässern - Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik an Küsten- und Fließgewässern 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Aufwertung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP, vgl. Schutzerfordernisse für die einzelnen SPA in Anhang VI.9 des GLRP:			
In den gekennzeichneten Bereichen sollen alle Nutzungen in Übereinstimmung mit den für die Brut- und Rastvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete benannten Schutz- und Maßnahmenerfordernisse erfolgen.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung des Naturerlebens – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen im Zuge der Managementplanung detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. tw. Einschränkung von Freizeit- und Erholungsnutzungen 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

Tabelle 34 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP:			
Zur Sicherung der Rastplatzfunktion soll eine umweltverträgliche Ausrichtung aller Nutzungen gefördert werden.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und/oder Aufwertung der Rastgebiete europäischer Zug- und Rastvogelarten 	+	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung/ Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch Förderung extensiver Nutzungsformen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Wasserqualität von Küsten- und Binnengewässern 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP:			
Zur Sicherung der Rastplatzfunktion soll eine umweltverträgliche Ausrichtung aller Nutzungen gefördert werden.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Förderung des Naturerlebens	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. tlw. Einschränkung von Freizeit- und Erholungsnutzungen	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung der Rastplatzfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Förderung des Naturerlebens (Schutzgut Mensch).	+	

5.2.12 Alternativenprüfung einschließlich Nullvariante

Gemäß § 14g Abs. 1 UVPG ist in der Auswirkungsprognose auch eine Prüfung „vernünftiger Alternativen“ vorzunehmen. Alternativen können der Verzicht auf bestimmte Festlegungen (eventuell zugunsten anderer Festlegungen) oder räumliche Veränderungen sein (JACOBY 2005, S. 29). Als eine mögliche Alternative zur Umsetzung der in Kap. 5.2 vertieft beurteilten Projektvorschläge und -ideen ist die Nullvariante zu betrachten.

Die Notwendigkeit einer Prüfung von Alternativen ergibt sich in der Regel nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind: „Ein Grund für die Prüfung von Alternativen ist die Suche nach Möglichkeiten, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen eines vorgelegten Plans oder Programms verringert oder verhindert werden können. Obgleich dies in der Richtlinie [2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme] nicht vorgeschrieben ist, sollte der endgültige Entwurf des Plans oder Programms im Idealfall derjenige sein, mit dem die in Artikel 1 genannten Ziele am besten erreicht werden können. Der Zweck dieses Absatzes wird nicht erfüllt, wenn für die Prüfung bewusst Alternativen mit weit negativeren Auswirkungen ausgewählt werden, um den Plan- oder Programmwurf zu fördern“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, S. 30).

Interne Zielkonflikte bezüglich der Schutzgüter des Naturschutzrechtes

Die Alternativenprüfung ist bereits immanenter Bestandteil des GLRP, in dem Entscheidungen für bestimmte räumliche Festlegungen getroffen werden (naturschutzinterne Abwägung, vgl. auch PETERS & BALLA 2006). Nachfolgend wird erläutert, wie die Alternativenprüfung bei der Ausweisung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt wurde (vgl. auch Kap. III.2.2.1 des GLRP):

Bei einer räumlichen Überschneidung von in den vorgenannten Kapiteln aufgeführten Zielbereichen sind durch widersprüchliche Zielzuweisungen sog. interne Zielkonflikte des Naturschutzes möglich. In solchen Fällen wurde bei der Erstellung des GLRP (in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden) die Entscheidung für die Darstellung eines Entwicklungsziels und eines Lebensraumtyps nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Überlagerung verschiedener Lebensraumtypen (z. B. ein Bruchwald mit dem Entwicklungsziel „ungestörte Naturentwicklung“ auf einem entwässerten, tiefgründigen Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“ nach Moorschutzkonzept).
--> Es kommt der Lebensraumtyp zur Darstellung, dem mit seinem Entwicklungsziel die aus naturschutzfachlicher Sicht größere Bedeutung beigemessen wird (im obigen Bsp.: Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“ nach Moorschutzkonzept)
- b) Überlagerung von Zielzuweisungen mit unterschiedlichem Zeithorizont (z. B. ein entwässertes Moor mit dem Entwicklungsziel „vordringliche Entwicklung/Regeneration“ soll nach erfolgreicher Wiedervernässung einer „ungestörten Naturentwicklung“ überlassen werden)
--> Das in der zeitlichen Reihenfolge an erster Stelle stehende Entwicklungsziel (im obigen Bsp.: Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“) wird dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung 2 verdeutlicht dieses Prinzip:

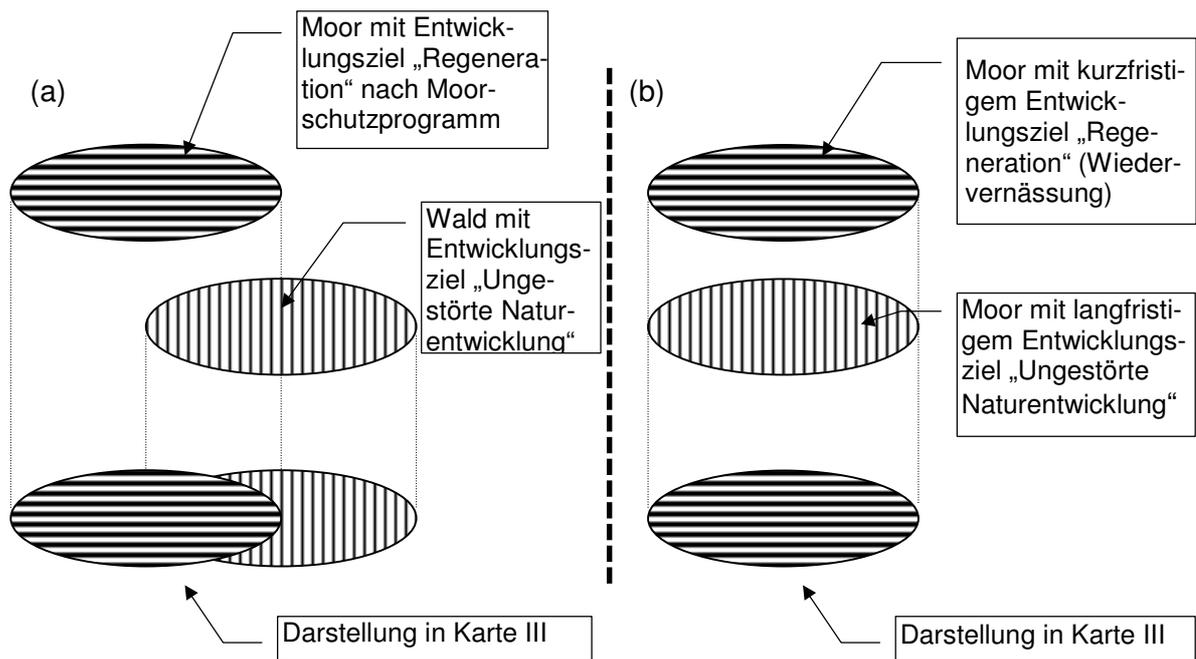


Abbildung 2 Lösung interner Zielkonflikte, Alternativenprüfung – Darstellung in Karte III „Schwerpunktebereiche und Maßnahmen“ des GLRP bei verschiedenen Überlagerungsvarianten

Auch wenn durch diese Vorgehensweise teilweise die Entwicklungsziele einzelner Zielbereiche verdeckt werden, wird diesem Konzept der Vorzug gegeben, da hierdurch

1. die planerische Lösung von internen Zielkonflikten in der Darstellung bereits vollzogen ist und
2. für die Ableitung von konkreten Erfordernissen und Maßnahmen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

Welche Zielbereiche sind vorrangig zu schützen bzw. zu entwickeln und wo liegen die regionalen Schwerpunkte?

Welche Entwicklungsziele stehen aus naturschutzfachlicher Sicht im Vordergrund und wo liegen die regionalen Schwerpunkte?

Dieses Vorgehen konnte auf der Maßstabsebene des GLRP naturgemäß nicht alle Belange abschließend berücksichtigen (z. B. Verpflichtungen, die bei Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind). Derartige Belange müssen im Sinne der Abschichtung auf nachgeordneten Planungsebenen vertieft werden, z. B. im Zuge von Zulassungsverfahren.

Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden für das Schutzgut Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt, auch wenn bei bestimmten Zielbereichen zeitlich und/oder räumlich begrenzte Einschränkungen für Erholungs- und Freizeitaktivitäten erforderlich werden können. Derartige Einschränkungen können insbesondere in folgenden Schwerpunktbereichen erforderlich sein:

- 1.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern und 1.2 Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern
- 1.3 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte
- 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore und 2.4 Regeneration entwässerter Moore
- 4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte
- 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten
- 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte, 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte und 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
- 5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und 5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung
- 5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen und 5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen
- 5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur
- 5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration
- 8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung und 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder
- 10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen
- 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten
- Schwerpunktbereich 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete

Die positiven Auswirkungen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes und auch für die natürliche Erholungseignung (Schutzgut Mensch) wurden bei der Alternativenprüfung stärker gewichtet, als mögliche zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen einzelner Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Sie werden nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich eingestuft und müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden. Insgesamt dienen die dargestellten Maßnahmen der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Erholungseignung und haben somit (erheblich) positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Unüberwindbare Konflikte zwischen naturschutzfachlichen Belangen und Erholungs- bzw. Freizeitnutzung wurden bei der Alternativenprüfung entsprechend berücksichtigt. Beispiele hierfür sind der Plauer See sowie der Schweriner Innen- und Außensee, welche

aufgrund der stattfindenden intensiven Freizeitnutzung trotz ihres Lebensraumpotenzials (naturnahe Seen mit Zielartenvorkommen) in den Zielbereich „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“ statt „5.1 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“ eingestuft wurden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zunächst keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt. Auf nachgeordneten Planungsebenen sind detaillierte Untersuchungen erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen können sich unter Umständen für einzelne Bau- und Bodendenkmale ergeben, wenn diese in folgenden Schwerpunktbereichen zur Entwicklung ökologischer Funktionen liegen:

- 1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands
- 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore und 2.4 Regeneration entwässerter Moore
- 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte, 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte und 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
- 10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen

In den nachgeordneten Planungsverfahren sind gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist frühzeitig zu beteiligen. Dies bedeutet insbesondere:

- In den nachgeordneten Verfahren ist dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen.
- Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Alternativenprüfung auf der Planungsstufe des GLRP wurde zunächst zugunsten der erheblich positiven Auswirkungen der dargestellten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes entschieden. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der o.g. Maßgaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf Denkmale entstehen.

Durch einen Teil der dargestellten Schwerpunktbereiche sind auch erheblich positive Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da die umzusetzenden Maßnahmen zu einem Schutz bzw. zu einer Aufwertung von historischen Kulturlandschaften beitragen. Dies gilt für folgende Schwerpunktbereiche:

- 1.4 Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime
- 1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands
- 2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland
- 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
- 3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen
- 6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten
- 6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten

Nullvariante

Die Nullvariante würde im Falle des GLRP eine Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen und somit eine un gelenkte Entwicklung unter Beibehaltung des derzeitigen Nutzungsregimes bedeuten. Dies hätte für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes die Aufrechterhaltung des Status quo bzw. in vielen Fällen eine Verschlechterung des Zustands zur Folge. Der derzeitige Zustand, die bestehenden Gefahren und Risiken sowie eine Prognose der zu erwartende Entwicklung der Schutzgüter werden ausführlich im GLRP (Kap. II.2) dargestellt.

Für das Schutzgut Mensch würde die Nullvariante ebenfalls die Aufrechterhaltung des Status quo sowie teilweise eine Verschlechterung bedeuten. Negative Auswirkungen wären insbesondere Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung von Landschaftsbereichen durch Beeinträchtigungen von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft sowie un gelenkte Freizeitnutzung (v.a. an den Küsten- und Binnengewässern).

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter würde die Nullvariante bezüglich der Denkmale in vielen Fällen eine Beibehaltung des Status quo bedeuten. In Bezug auf die fortschreitende Entwässerung von Mooren würde es aber auch zur Gefährdung von Bodendenkmalen durch Luftzutritt im Oberboden kommen. Hinsichtlich des Aspektes der historischen Kulturlandschaften ist in Teilbereichen durch Nutzungsaufgabe oder -intensivierung eine Verschlechterung zu erwarten.

Insgesamt konnten für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Festsetzungen des GLRP festgestellt werden, die durch die Nullvariante vermieden würden. Vielmehr wurden zahlreiche erheblich positive Auswirkungen festgestellt, die bei der Nullvariante entfallen würden.

5.2.13 Überwachung

Gemäß §14m UVPG sind Aussagen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu treffen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sie sollen als Grundlage für geeignete Abhilfemaßnahmen dienen (vgl. hierzu ausführlich u.a. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, RETTERMAYER 2004, BFN 2005).

Dementsprechend sollte der Schwerpunkt der Überwachung auf potenziell negativen Umweltauswirkungen liegen. In bestimmten Fällen können Überwachungsmaßnahmen sinnvoll sein, obwohl (erheblich) positive Auswirkungen prognostiziert werden. Dies kann dann eintreten, wenn sich die positiven Umweltauswirkungen nicht oder nicht in erhofftem Maße einstellen und zu unvorhergesehen negativen Umweltauswirkungen führen können (IMPEL Network 2003 in RETTERMAYER 2004, S. 33).

Grundsätzlich sollen bereits bestehende Überwachungssysteme genutzt werden, um kontinuierlich den Zustand der Umweltmedien innerhalb des Untersuchungsraums zu überwachen. Insbesondere sind zu nennen (vgl. LUNG M-V 2008):

- Monitoring zum Zustand der Wasserkörper und der Schutzgebiete gemäß Wasserrahmenrichtlinie – WRRL 200/60/EWG
- Überwachung der Arten und des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume gemäß Flora-Fauna-Habitat-RL- FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Bericht über die Wirksamkeit der Luftqualitätsrahmen-Richtlinie 96/62/EG
- Bericht über die praktische Durchführung Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG
- Bodenmonitoringprogramme des Landes (Bodendauerbeobachtung, Moorstandortkatalog, Landesaufnahme)

Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand in der Fachwelt wird für den GLRP die Benennung von darüber hinaus gehenden, eigenständigen Maßnahmen zur Überwachung auch im Sinne der Abschichtung für nicht erforderlich gehalten. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

„Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indi-

katoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage, nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung“ (BFN 2005).

6 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dokumentiert die Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM). Die rechtliche Notwendigkeit zur Durchführung einer SUP des GLRP ergibt sich durch die Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme durch das neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, ausgegeben am 28. Juni 2005). Gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG sind Landschaftsplanungen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ihre Durchführung unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften und richtet sich nach § 19a UVPG.

Der Paragraph 19a des UVPG sieht für Landschaftsplanungen keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes mit den in § 14g UVPG genannten Inhalten, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor. Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Für die SUP des GLRP WM wurde die im Rahmen der SUP des GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock entwickelte Methodik angewendet, bei der dem Gebot der Abschichtung gemäß § 14 Abs. 3 UVPG besondere Beachtung beigemessen wird.

Die Dokumentation der SUP gliedert sich in folgende Hauptbestandteile:

- Erläuterung des Untersuchungsrahmens
- Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter
- Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Mit der Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde die Bestandsaufnahme des GLRP um die noch fehlenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ergänzt. Die Bestandsaufnahme zu den anderen Schutzgütern des UVPG (Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt, Landschaft, Klima/Luft, Wasser und Boden) erfolgte bereits ausführlich im GLRP.

Kernstück der Dokumentation bildet die Auswirkungsprognose der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Dabei wurde entsprechend dem Konkretisierungsgrad der Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP hinsichtlich der Prüftiefe differenziert vorgegangen:

Die vertiefte Auswirkungsprognose beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“. Zu übergeordneten Festlegungen und Empfehlungen des GLRP wurden hingegen ausschließlich verbal-argumentative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ erfolgte entsprechend der in Kap. III.2.2 des GLRP vorgenommenen Strukturierung nach Hauptlebensraumtypen/ Zielkomplexen. Bewertungsmaßstab war der Zustand des jeweils betrachteten Schutzguts ohne Umsetzung der im GLRP vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen.

Für die Bewertung der Erheblichkeit wurde eine dreistufige Einschätzung zugrundegelegt:

- + : Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich positiven Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden dauerhaft aufgewertet oder ein guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert
- o : Erfordernis/Maßnahme führt zu keinen erheblichen Auswirkungen - Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden nicht dauerhaft verändert
- : Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich negativen Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden dauerhaft abgewertet

Die Auswirkungsprognose wurde tabellarisch vorgenommen. Dabei wurden jeweils folgende Kriterien abgearbeitet:

- potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG
- Einschätzung der Erheblichkeit
- Hinweise zur Abschichtung (nachgeordneten Verfahren)

Zusammenfassend für alle Schwerpunktbereiche und Maßnahmen wurde das Vorgehen bei der Alternativenprüfung und mögliche Auswirkungen der Nullvariante behandelt.

Das Ergebnis der detaillierten Auswirkungsprognose zeigt, dass durch die Schwerpunktbereiche und Maßnahmen des GLRP (Planungskarte III, Kap. III.2.2, Anhang VI.5) ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen wurden in keinem Falle festgestellt.

Grundsätzlich erheblich positiv sind die Auswirkungen aller vorgeschlagenen Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Für die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen überwiegend erheblich positiv sowie teilweise unerheblich.

Das Schutzgut Mensch profitiert von zahlreichen Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der natürlichen Erholungseignung führen. Auch hier werden alle Auswirkungen als erheblich positiv oder unerheblich eingeschätzt. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind

erheblich positive Auswirkungen durch Maßnahmen zu erwarten, die mit einer Aufwertung historischer Kulturlandschaften verbunden sind.

Mögliche negative Auswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber als unerheblich einzustufen sind, ergeben sich für die Schutzgüter

- Kultur- und Sachgüter: Möglicherweise kann es zu Beeinträchtigung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmalen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit Wasserstandsanhörungen und/oder Erdbewegungen verbunden sein können, kommen.
- Mensch: In Teilbereichen, insbesondere an Gewässern, sind zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung zu erwarten.

Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sowie Parkanlagen können ausgeschlossen werden, da in nachgeordneten Planungsverfahren bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen mögliche negative Auswirkungen detailliert untersucht und ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.

Für das Schutzgut Mensch kann darauf hingewiesen werden, dass mögliche zeitliche oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung in Teilbereichen gegenüber der mit einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Sicherung und Aufwertung der natürlichen Erholungseignung als nachrangig zu betrachten sind.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Auswirkungsprognose festgestellt werden, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu rechnen ist.

Die Umweltverträglichkeit des GLRP ist somit gegeben.

7 Quellenverzeichnis

BFN/BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 9. September 2005 in Leipzig. http://www.gruenesoal.de/fileadmin/MDB/documents/0312_lp_sup.pdf (letzter Zugriff: 6.7.2006).

BRUNS, D. & KAHL, M. (2006):

Fachtagung zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP). Tagungsbericht. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (1): 26 - 28.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - GENERALDIREKTION UMWELT (2003):

Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.

FELDMANN, L. (1997):

Die Strategische Umweltprüfung (SUP). Der Richtlinienvorschlag. In: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen u. UVP-Förderverein e.V. (Hrsg.): Die UVP für Pläne und Programme. Eine Chance zur Weiterentwicklung von Planungsinstrumenten? S. 16-23. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

FISCHER-HÜFTLE, P. (1997):

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. Natur und Landschaft 72 (5): 239 - 244.

GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. (2005):

UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.

HAAREN, C. v.; SCHOLLES, F.; OTT, S.; MYRZIK, A. & WULFERT, K. (2004):

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamts für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

HELLER, K. (2006):

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. Regelungsüberlegungen und praktische Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 199 - 200.

JACOBY, C. (2005):

SUP in der Raumordnung: Positionen und Praxishinweise von ARL und MKRO. UVP-report 19 (1): 26 - 30.

KOCH, M. (2006):

Abschichtung: Mittel zur effizienten und schlanken Umweltprüfung. Zwischenbericht eines Forschungsvorhabens zur Umsetzung der EU-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 172 - 176.

LIPP, T. (2004):

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Anwendung und Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröffentlichtes Vortragskript.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2007a):
Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung für den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock. Güstrow.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2007b):
Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum Operationellen Programm „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ für Mecklenburg-Vorpommern- 2007-2013. Güstrow.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008):
Fachinformationen, Umweltanalytik. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/portal_umweltanalytik/analytik (letzter Zugriff 18.2.2008).

MABL/MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005):
Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Schwerin.

PETERS, H.-J. & BALLA, S. (2006):

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Handkommentar. 3. Auflage. Nomos Verlag. Baden-Baden.

REGENER, M.; HEILAND, S.; MOORFELD, M.; WEIDENBACHER, S. & VALLÉE, D. (2006):

Umweltprüfung von Regionalplänen. Ein Prüfkonzept am Beispiel der Region Stuttgart. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 38 (6): 192 – 200.

RPV WM/Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2007):

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren. Schwerin.

RETTMAYER, M. (2004):

Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Diplomarbeit im Fachbereich Architektur/ Raum- und Umweltplanung/ Bauingenieurwesen, Studiengang Raum- und Umweltplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern.

SPORBECK, O., BALLA, S., BORKENHAGEN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1997):

Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.

UM M-V/Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003):

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.